

RS UVS Vorarlberg 1992/05/08 3-50-02/92

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 08.05.1992

Beachte

vgl. dazu VwGH 23.9.1991, 91/19/0162 **Rechtssatz**

Auch wenn der Beschwerdeführer bei einer Schubhaftbeschwerde nur hinsichtlich eines Teiles (bestimmter Zeitraum der behaupteten Schubhaft) unterliegt, ist ihm dennoch im Hinblick auf den zu berücksichtigenden §50 VwGG ein ungekürzter Kostenersatz zuzusprechen.

Schlagworte

Kostenersatz bei Schubhaftbeschwerde, teilweises Unterliegen

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at